

Informationsblatt „Beihilfe“ für Investitionen von Forschungseinrichtungen nach Abschnitt G der RL Landes-Technologieförderung

(Stand: Mai 2020)

Hinweise zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (Abgrenzung nichtwirtschaftliche / wirtschaftliche Tätigkeiten)

1. Allgemeines
2. Begriffsbestimmung nichtwirtschaftliche / wirtschaftliche Tätigkeiten
3. Vorgehensweise bei der Antragstellung / Beispiele

1. Allgemeines

Wenn Forschungseinrichtungen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, d. h. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten, gelten sie hinsichtlich dieser Tätigkeiten beihilferechtlich als Unternehmen, ungeachtet ihres rechtlichen Status wie z. B. Gemeinnützigkeit oder fehlender Gewinnerzielungsabsicht.

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht beihilferelevant, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können. Andernfalls zählt aufgrund der Gefahr einer Quersubventionierung die öffentliche Finanzierung vollständig als staatliche Beihilfe. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann über den Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

2. Begriffsbestimmung nichtwirtschaftliche / wirtschaftliche Tätigkeiten

2.1 Als **nichtwirtschaftliche Tätigkeiten**¹ betrachtet die EU-Kommission (KOM) folgende Tätigkeiten:

- a) Wesentliche (primäre) Tätigkeiten (=Haupttätigkeiten) von Forschungseinrichtungen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder qualifizierten Humanressourcen (Fortbildungsmaßnahmen für Externe fallen nicht hierunter);
 - unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und Verständnisses, wenn die Forschungseinrichtung eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
 - die Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, z.B. durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, wie Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Forschungszusammenarbeit, Veröffentlichungen oder andere Formen der Gewinnung, Erfassung oder des Austausches von Wissen bei wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten Mögliche Gewinne sind in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtung zu reinvestieren (Reinvestitionsgebot).

¹ vgl. Rz. 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

2.2 Als **wirtschaftliche Tätigkeiten**² von Forschungseinrichtungen werden gem. den Vorgaben der KOM folgende Tätigkeiten angesehen:

- Vermietung von Infrastrukturen (z. B. Ausrüstung oder Laboratorien)
- Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen
- Auftragsforschung.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

3. Vorgehensweise bei der Antragstellung / Beispiel

Die Förderung bezieht sich auf den Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben, der dem auf der Grundlage einer buchhalterischen Trennungsrechnung ermittelten Anteil der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtung entspricht.

Für den wirtschaftlich genutzten Teil der Forschungseinrichtung kann im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-RIGA) ergänzend eine Förderung gemäß den dort aufgeführten Konditionen gewährt werden.

Liegt zum Beispiel die Quote der Einrichtung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten bei 65%, dann können 65% der als materiell förderfähig festgestellten Ausgaben bei der Bemessung des Zuschusses nach Abschnitt G der RL Landes-Technologieförderung berücksichtigt werden. Für den auf die wirtschaftliche Nutzung entfallenden Anteil der Investitionen der Forschungseinrichtung (35%) kann im Rahmen der GRW-RIGA ergänzend eine Förderung gemäß den dort aufgeführten Konditionen gewährt werden.

² vgl. Rz. 21 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation